

La posibilidad de poder incluir un listado con los nombres de los empleados que serán despedidos en un equilibrio de intereses es el cambio más

significativo que trae la reforma, aunque la idea tampoco es nueva. Resumiendo, se trata de un instrumento muy interesante para el empleador.

Das Mahnverfahren nach spanischem Recht

Dr. Carlos Wienberg*

Die Einführung des Mahnverfahrens ist eine der wesentlichen Neuerungen der neuen spanischen Zivilprozessordnung (Ley de Enjuiciamiento Civil), die am 8.1.2001 in Kraft trat.¹ Bis zum Maximalbetrag von 30.000 € können fällige Geldschulden im Mahnverfahren geltend gemacht werden.²

I. Antragsschreiben

Das Mahnverfahren wird durch ein Antragsschreiben an das Gericht am Wohnsitz des Schuldners eingeleitet.³ Dem Antrag sind die Dokumente, auf die sich der Anspruch stützt, beizufügen. Diese können grundsätzlich sogar lediglich in Fotokopie vorgelegt werden, jedoch empfiehlt es sich, diese stets im Original beizubringen.⁴ Dabei muss es sich um Dokumente handeln, die entweder vom Schuldner unterzeichnet wurden, oder mit seinem Stempel, seinem Zeichen, seinem Absender oder seinem Logo versehen sind⁵ oder um Dokumente, die vom Gläubiger ausgestellt wurden, die aber im Handelsverkehr üblicherweise Beweis für das Vorliegen einer Schuld erbringen (z.B. eine Rechnung).⁶

Der unterzeichnete Antrag ist samt Anlagen und so vielen zusätzlichen Ausfertigungen, wie Schuldner in Anspruch genommen werden, einzureichen. Falls in Stellvertretung gehandelt wird, ist die Vertretungsbefugnis mittels notarieller Vollmacht

oder Handelsregisterauszug jeweils überbeglaubigt nach dem Haager Übereinkommen nachzuweisen. Ausländische Dokumente sind zu übersetzen. In dem Antrag ist die genaue Anschrift des Schuldners zu benennen. Ist dieser unbekannt verzogen, so kann das Mahnverfahren nicht betrieben werden, da eine Zustellung im Wege eines „edicto“ (Gerichtsaushang) im Mahnverfahren nicht statthaft ist.⁷ Eine Ausnahme gilt lediglich hinsichtlich geschuldeter Gemeinschaftsabgaben.⁸ In diesem Zusammenhang sei darauf hingewiesen, dass es in Spanien nicht die Möglichkeit gibt, eine Anfrage beim Einwohnermeldeamt zu machen. Über www.paginasblancas.com sind jedoch oft brauchbare Adressenauskünfte zu erhalten. Auch besteht in Spanien die Möglichkeit, für jedermann ohne Nachweis eines berechtigten Interesses per Internet Handelsregister- und Grundbuchauskünfte anzufordern, aus denen die Adresse des Schuldners entnommen werden kann. Hierfür muss man sich jedoch bei den Firmen, die diese Dienstleistungen anbieten (z.B. www.axesor.es) vorher als Kunde registrieren lassen. In dem Antrag ist der geltend gemachte Betrag genau zu beziffern. Zinsen können nur geltend gemacht werden, wenn die Zinszahlungspflicht ausdrücklich vom Schuldner akzeptiert wurde, die Zinsen zum Zeitpunkt der Einleitung des Mahnverfahrens fällig sind und die Zinszahlungspflicht gemäß Art. 812 1^a Ley de Enjuiciamiento Civil dokumentiert ist, d.h. sich aus einem Dokument ergibt, welches vom Schuldner unterschrieben ist oder mit seinem Stempel, seinem Zeichen, seinem Absender oder seinem Logo versehen ist.⁹ Auch muss die Berechnung der Zinsen lediglich mittels einer simplen arithmetischen Kalkulation möglich sein. Ergibt sich der Anspruch auf Zahlung von Zinsen lediglich aus dem Gesetz

* Rechtsanwalt & Abogado, Barcelona

¹ Ley 1/2000, de 7 de Enero, de Enjuiciamiento Civil

² Art. 812 Ley de Enjuiciamiento Civil

³ Art. 813 Abs. 1, 814 Abs. 1 Ley de Enjuiciamiento Civil

⁴ vgl. Audiencia Provincial de Barcelona, Sección 17^a, Auto 09/07/2001.

⁵ Art. 812, 1^a Ley de Enjuiciamiento Civil

⁶ Art. 812, 2^a Ley de Enjuiciamiento Civil

⁷ vgl. Audiencia Provincial de Alicante, Sección 4^a, Auto de 10/04/2002

⁸ Art. 815, 2^a Ley de Enjuiciamiento Civil

⁹ vgl. Audiencia Provincial de Barcelona Sección 17^a, Auto de 19/11/2002

(z.B. Verzugszinsen), so können diese im Mahnverfahren nicht geltend gemacht werden.

Strittig ist, ob im Mahnverfahren Mietrückstände geltend gemacht werden können. Dies wird teilweise unter Verweis auf die Spezialregeln in Artikel 249 6° Ley de Enjuiciamiento Civil verneint.

Unterschiedliche Ansichten bestehen hinsichtlich der Möglichkeit, eine 30.000 € übersteigende Schuld mittels mehrerer Mahnverfahren geltend zu machen.¹⁰

Rührt die Schuld aus einem vorher auf Dauer bestehenden Vertragsverhältnis her, so sind auch Dokumente beizubringen, die das Bestehen dieses dauerhaften Vertragsverhältnisses belegen.¹¹ In diesem Fall hat der Richter dann vor Erlass des Mahnbescheides nicht summarisch zu prüfen, ob die Schuld besteht. Bei sonstigen Dokumenten, die nicht aus einem vorhergehenden dauerhaften Vertragsverhältnis stammen, ist dagegen diese summarische Prüfung durch den Richter vorzunehmen.¹²

II. Anwaltliche Vertretung

Für das Mahnverfahren besteht kein Anwaltszwang- und Gerichtsbevollmächtigtenzwang¹³. Das Verfahren wird jedoch erfahrungsgemäss bei Hinzuziehung eines Rechtsanwaltes und eines Gerichtsbevollmächtigten (Procurador) insbesondere für den ausländischen Gläubiger erheblich vereinfacht. Dies beginnt bei der Ermittlung der Adresse des zuständigen Gerichtes und der Einreichung des Antragsschreibens bei Gericht. Dieses muss nämlich vom Antragssteller oder von einer von ihm beauftragten Person persönlich beim Gericht eingereicht werden. Ein Versenden des Antrags per Post an das Gericht ist grundsätzlich nicht möglich. Auch wird durch das Einschalten eines Rechtsanwaltes und Gerichtsbevollmächtigten die Zustellung beschleunigt und der Vorgang besser kontrolliert. Bei Anträgen, die nicht von einem Anwalt und Gerichtsbevollmächtigten unterzeichnet sind, finden die Gerichte darüber hinaus oft Zulassungshindernisse, wie z.B. fehlender Nachweis über die Vertretungsbefugnis des Antragstellers, fehlende Übersetzungen, fehlende Kopie für den Schuldner, etc. Darauf hingewiesen sei, dass, sofern

nicht der Gläubiger selbst den Antrag bei Gericht stellt, er stets durch einen notariell bevollmächtigten Procurador vertreten sein muss. Bei juristischen Personen bedeutet dies, dass das Antragsschreiben entweder von dem gesetzlichen Vertreter (representante legal) oder von einem Procurador unterschrieben sein muss. Anträge von Rechtsanwälten, ohne die Unterschrift eines Procuradors werden oft unter Verweis auf Art. 23 Ley de Enjuiciamiento Civil, der bei Schreitwert über 900 € eine Vertretung vor Gericht nur durch einen Procurador gestattet, zurückgewiesen.¹⁴ In der notariellen Vollmacht sind somit Anwalt und Procurador aufzunehmen.

III. Zahlungsaufforderung und Vollstreckungsbeschluss

Sofern der Antrag alle vorgenannten Voraussetzungen erfüllt, wird dem Schuldner vom Gericht eine Zahlungsaufforderung (requerimiento de pago) zugestellt, mit der Aufforderung innerhalb von 20 Werktagen zu zahlen oder Einspruch einzulegen.¹⁵ Verstreicht diese Frist, ohne dass Einspruch eingelegt wird, wird von Amts wegen ein Vollstreckungsbeschluss erlassen (auto de despacho de ejecucción), gegen den keine Rechtsmittel mehr möglich sind.¹⁶ Hier besteht folglich ein fundamentaler Unterschied zum deutschen Mahnverfahren. Da nach Verstreichen der 20-tägigen Zahlungsfrist der Vollstreckungsbeschluss von Amts wegen ergeht, sollten dem Gericht pfändbare Vermögenswerte des Schuldners möglichst schon in dem Antragsschreiben genau benannt werden. Dies bereitet in der Praxis oft Schwierigkeiten.

IV. Kostenerstattung

Als Konsequenz daraus, dass kein Anwaltszwang besteht, können die Kosten für den Anwalt und den Procurador im Mahnverfahren nicht geltend gemacht werden.¹⁷ Eine Sonderregelung gilt jedoch bei Schulden, die gegenüber Eigentümergemeinschaften geltend gemacht werden.¹⁸ Darauf hingewiesen sei,

¹⁴ Art. so auch Juzgado de Primera Instancia N° 3 de Barakaldo, Auto de 11/03/2003.

¹⁵ Art. 815 Abs. 1 Ley de Enjuiciamiento Civil

¹⁶ Art. 816 Abs. 2 Ley de Enjuiciamiento Civil

¹⁷ vgl. Audiencia Provincial de Madrid, Sección 11ª, Auto de 10/04/2002, Audiencia de Barcelona, Sección 17, Auto de 18/02/2002

¹⁸ Art. 20 Abs. 6 und Art. 21 Ley de Propiedad Horizontal

¹⁰ so Juzgado de Primera Instancia n° 14 de Palma de Mallorca, Auto de 21/05/2002

¹¹ Art. 812 Abs. 2 1° Ley de Enjuiciamiento Civil

¹² Art. 815 Abs.1 Ley de Enjuiciamiento Civil

¹³ Art. 814 Abs. 2 Ley de Enjuiciamiento Civil

dass für die Geltendmachung dieser Schulden auch noch weitere Besonderheiten gelten.¹⁹

V. Einspruch des Schuldners

Legt der Schuldner innerhalb von 20 Werktagen Einspruch ein, mündet das Mahnverfahren in ein ordentliches Verfahren.²⁰ Das Gericht setzt dann dem Antragsteller eine Frist von 30 Tagen, um Klage zu erheben oder setzt, soweit der Streitwert 3.000 € nicht übersteigt, sogleich den Termin für eine mündliche Verhandlung fest, ohne das vom Kläger eine Klageschrift zu verfassen ist.²¹

VI. Einstellung des Mahnverfahrens

Erhebt der Kläger keine Klage oder erscheint er nicht zur mündlichen Verhandlung wird das Verfahren eingestellt und es werden ihm die Kosten des Mahnverfahrens auferlegt.²² Dies bedeutet, dass bei Einleitung eines Mahnverfahrens auch bereits der Entschluss gefasst worden sein muss, im Falle eines Einspruchs des Schuldners Klage zu erheben. Wegen der einmonatigen Frist zur Klageerhebung ist es daher auch empfehlenswert, dass bereits bei Einleitung des Mahnverfahrens alle für eine eventuelle Klageerhebung erforderlichen Dokumente (Bestellung, Lieferschein, Rechnungsduplikate, Forderungsabtretungen etc.) im Original vorliegen, damit die Zeit bleibt, Übersetzungen anzufertigen, evtl. notarielle Prozessvollmachten zu erteilen, diese mit einer Apostille nach dem Haager Übereinkommen überzubeglaubigen zu lassen und der Anwalt die Klage ohne unnötige Hast vorbereiten

kann. Auch sind, sofern der Gläubiger eine juristische Person ist, seit dem 1.4.2003 bei Klageerhebung Gerichtsgebühren zu entrichten (für das Mahnverfahren fallen keine Gerichtsgebühren an). Der Nachweis über die Einzahlung von Gerichtsgebühren erfolgt mittels des Formulars 696. Auf das Formular 696 muss die sog. „etiqueta fiscal“ geklebt werden oder es ist Kopie der spanischen Steuernummer des Gläubigers beizufügen. Für einen ausländischen Gläubiger bedeutet dies, dass er vor Einleitung eines Mahnverfahrens eigens eine Steuernummer in Spanien beantragen muss, was wiederum die Erteilung einer notariellen Vollmacht voraussetzt, die mit einer Apostille nach dem Haager Abkommen überzubeglaubigen ist. Bei Erteilung einer Prozessvollmacht sollte folglich auch die Befugnis enthalten sein in Spanien eine Steueridentifikationsnummer zu beantragen.

Abschließend sei noch erwähnt, dass in den Fällen, in denen der Schuldner die Schuld bestreitet, sogleich Klage zu erheben ist, da das Mahnverfahren infolge des mit Bestimmtheit zu erwartenden Einspruches des Schuldners, dann den Prozess nur unnötig in die Länge zieht und Kosten verursacht.

¹⁹ vgl. Art. 812 Abs. 2 Nr. 2, 813, 815 Abs. 2 Ley de Enjuiciamiento Civil

²⁰ Art. 818 Abs. 1 Ley de Enjuiciamiento Civil

²¹ Art. 818 Abs. 2 Ley de Enjuiciamiento Civil

²² Art. 818 Abs. 2 Ley de Enjuiciamiento Civil

Aufbau und Funktion des spanischen Gerichtswesens und Rechtsbeistand

Sönke Schlaich*

1. Verfassungsrechtliche Garantien

Gemäss der spanischen Verfassung hat jeder, soweit er um Hilfe bei der Umsetzung seiner Rechte und Interessen nachsucht, einen Anspruch auf effektiven Rechtsschutz durch Richter und Gerichte, ohne dass sich ein Zustand der Wehrlosigkeit einstellen darf. Konkretisierend sehen die Prozessgrundrechte der spanischen Verfassung das Recht auf den gesetzlichen, unabhängigen und nur dem Gesetz

unterworfenen Richter, auf fachkundige Verteidigung und anwaltlichen Beistand vor – Art. 24 und 117 der spanischen Verfassung von 1978.

2. Die verschiedenen Gerichtsbarkeiten

Der spanische Gerichtsapparat ist in verschiedene, jeweils selbstständige und mit jeweils eigenem Instanzenzug ausgestattete Gerichtsbarkeiten unterteilt, deren Zuständigkeiten und Aufbau im spanischen Gerichtsverfassungsgesetz aus dem Jahre 1985 in der Fassung vom 23. Dezember 2003 – Ley

* Rechtsanwalt, mmm&m Abogados, Madrid